



BMF – IV/6 (IV/6)

2. Februar 2010

BMF-010300/0003-IV/6/2010

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-4200, Arbeitsrichtlinie Steuerbefreiung gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994

Die Arbeitsrichtlinie ZK-4200 (Steuerbefreiung gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Februar 2010

1. Die Rolle des Spediteurs

1.1. Voraussetzungen für die Anwendung der Sonder-UID

Die Anwendung der Sonder-UID ist nur zugelassen, wenn der Spediteur im Rahmen des indirekten Vertretungsverhältnisses als Anmelder im Zollverfahren auftritt. Damit findet die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Namen des Spediteurs statt. Der Spediteur trägt als Anmelder (indirekter Vertreter) gegenüber der Zollbehörde das Risiko nicht nur hinsichtlich des Zolls, sondern auch bezogen auf die Einfuhrumsatzsteuer, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 nicht erfüllt sind. Der Spediteur ist als indirekter Vertreter (Anmelder) genereller Zoll- und Steuerschuldner nach Art. 201 ZK und nach Art. 204 ZK in Verbindung mit § 71a ZollRDG und diesbezüglich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Vor Annahme der Anmeldung wird die Kombination "Sonder-UID und indirekte Vertretung" in der Zollanmeldung über e-zoll elektronisch geprüft (Prüfung NR0806).

Ist die Steuerfreiheit der im Anschluss an die Einfuhr durchgeführten innergemeinschaftlichen Lieferung nicht gegeben, schuldet der Lieferer/Verbringer die Umsatzsteuer für diese Lieferung (nicht zu verwechseln mit der Einfuhrumsatzsteuerschuld). Die Zuständigkeit für die Erhebung einer Umsatzsteuer liegt beim Finanzamt, in der Regel beim Finanzamt Graz-Stadt. Die Zollämter informieren das Finanzamt mit Kontrollmitteilung.

1.2. Unzulässigkeit der Sonder-UID

Die Anwendung der Sonder-UID ist unzulässig, wenn der Vertretene über eine eigene österreichische UID verfügt.

Der Spediteur sollte im Hinblick auf seine etwaige Schuldnerstellung in eigenem Interesse bei seinem Auftraggeber nachprüfen, ob dieser über eine österreichische UID verfügt, und auch das Ergebnis dieser Prüfung dokumentieren.

1.3. Die umsatzsteuerrechtlichen Rechte und Pflichten des Spediteurs bei Verwendung der Sonder-UID

Mit der Anwendung der Sonder-UID und der damit für den Spediteur verbundenen Anmeldereigenschaft übernimmt dieser auf Grund seines Vertretungsverhältnisses in zweierlei Hinsicht umsatzsteuerrechtliche Pflichten. Der Spediteur wird als Anmelder zum Schuldner der EUSt, wenn die Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Abgabenbefreiung

nicht vorliegen bzw. nicht erfüllt werden. Aufgrund des Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 trifft den Anmelder insbesondere auch die Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung iSd Art. 7 UStG 1994 - insbesondere des Vorliegens der innergemeinschaftlichen Warenbewegung - nachzuweisen.

Dem Spediteur als Vertreter des liefernden bzw. verbringenden Unternehmens kann vom Vertretenen im Zuge der Auftragserteilung durch einen diesbezüglichen Hinweis ausdrücklich die Befugnis übertragen werden, notwendige Ergänzungen auf der Rechnung iSd Art. 11 UStG 1994 bzw. dem Verbringungsbeleg (Sonder-UID des Spediteurs, UID des Abnehmers, Hinweis auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung; siehe unten Abschnitt 1.3.2.) mit entsprechender Fertigung (Firmenstempel mit Unterschrift) vorzunehmen.

1.3.1. Buchnachweis

- Wird keine Sonder-UID verwendet, richtet sich der Buchnachweis nach den §§ 5 ff der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, BGBl. Nr. 401/1996 (in der Folge: VO).
- Ist die Verwendung einer Sonder-UID zulässig, so gilt nach den UStR 2000 Rz 3958 der Buchnachweis als erbracht, wenn eine den diesbezüglichen Vorschriften der ZK-0610 entsprechende Warenanmeldung vorliegt und die Nachweise über die Warenbewegung (Versendung oder Beförderung, Näheres siehe unten Abschnitt 1.3.2.) erbracht werden.

1.3.2. Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenbewegung

Die erforderlichen Belegnachweise, die Beförderung und die Versendung betreffend, sind in den §§ 2 und 3 der VO, BGBl. Nr. 401/1996, angeführt.

Kommentar: mE liegt hier eine taxative Aufzählung vor

1.3.2.1 Versendung

liegt vor, wenn der Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter befördert oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt wird.

Belegnachweis bei Versendung:

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, hat der Unternehmer nach § 3 Abs. 1 VO, BGBl. Nr. 401/1996, den Nachweis wie folgt zu führen:

1. durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung (§ 11 UStG 1994, Art. 11 UStG 1994)

und

2. durch einen Versendungsbeleg im Sinne des § 7 Abs. 5 UStG 1994, insbesondere durch Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnosements und dergleichen oder deren Doppelstücke.

Zufolge § 3 Abs. 2 VO, BGBl. Nr. 401/1996, kann der Unternehmer den Nachweis auch nach § 2 VO, BGBl. Nr. 401/1996, führen, wenn es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Versendungsnachweis nach Absatz 1 zu führen (dies könnte zB der Fall sein, wenn die Ausstellung eines Frachtbriefes nach dem Güterbeförderungsrecht nicht erforderlich ist).

Im Verbringungsfall ist der Nachweis der Warenbewegung durch

1. einen unternehmensinternen Verbringungsbeleg
und
2. einen Versendungsbeleg im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 VO, BGBl. Nr. 401/1996, zu führen.

Die vom Lieferer im Drittland erteilte Eingangsrechnung kann, ergänzt mit den für die weitere Warenbewegung notwendigen Zusatzhinweisen - das sind die österreichische UID des Verbringlers oder die Sonder-UID des Spediteurs, die UID des Verbringlers im anderen Mitgliedstaat und ein Hinweis auf die steuerfreie Verbringung - als Verbringungsbeleg im obigen Sinne angesehen werden. Bei entsprechender Beauftragung durch den Vertretenen (siehe oben) können diese Zusatzhinweise vom Spediteur auf dem Verbringungsbeleg angebracht werden.

Auch im Verbringungsfall ist es zulässig, den Versendungsbeleg nach § 2 VO, BGBl. Nr. 401/1996, zu führen, wenn dem Unternehmer die Nachweisführung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 VO, BGBl. Nr. 401/1996, nicht möglich oder zumutbar ist.

Erläuterungen zu den Frachtdokumenten siehe:

CMR-Abkommen

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011341>

CIM-Abkommen

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011606>

Luftfrachtbrief

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003695>

1.3.2.2. Beförderung

Wird der Gegenstand durch den Lieferer oder Abnehmer (selbst) oder einen unselbständigen Erfüllungsgehilfen transportiert, liegt eine Beförderung vor (idR Werksverkehr).

Belegnachweise bei Beförderung

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, hat der Unternehmer den Nachweis nach § 2 VO, BGBl. Nr. 401/1996, wie folgt zu führen:

1. durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung (§ 11 UStG 1994, Art. 11 UStG 1994)
und
2. durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt,
insbesondere Lieferschein,
und
3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten oder in den
Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer selbst durch eine
schriftliche Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand
in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

Im Verbringungsfall ist der Beförderungsnachweis durch

1. einen unternehmensinternen Verbringungsbeleg
und
2. einen unternehmensinternen Beförderungsbeleg (ua. Erklärung, die Ware in das
Bestimmungsland zu befördern) zu erbringen.

Die vom Lieferer im Drittland erteilte Eingangsrechnung kann, ergänzt mit den für die weitere Warenbewegung notwendigen Zusatzhinweisen - das sind die österreichische UID des Verbringens oder die Sonder-UID des Spediteurs, die UID des Verbringens im anderen Mitgliedstaat und ein Hinweis auf die steuerfreie Lieferung - als Verbringungsbeleg im obigen Sinne angesehen werden. Bei entsprechender Beauftragung durch den Vertretenen (siehe oben) können diese Zusatzhinweise vom Spediteur auf dem Verbringungsbeleg angebracht werden.

Wird die Ware durch einen Beauftragten des Abnehmers entgegengenommen oder befördert und dabei die Identität des Beauftragten des Abnehmers vom liefernden Unternehmen oder

Spediteur nachvollziehbar mittels Kopie eines Identitätsnachweises (zB Reisepass, Führerschein) festgehalten, so trägt diese Vorgangsweise wesentlich zu einer positiven Beurteilung des Nachweises bei. Ebenso sollte die Beauftragung des Abholers dargelegt werden sein (zB Bevollmächtigung oder Kopie eines Dienstnehmerdokuments).

1.3.2.3. Originalerfordernisse bei Versendungs- und Beförderungsnachweisen

Die unter Abschnitt 1.3.2.1. und Abschnitt 1.3.2.2. angeführten Nachweise, die Empfangsbestätigung des Abnehmers ausgenommen, haben im Zeitpunkt der Zollabfertigung im Original oder als Doppelstück vorzuliegen; Mängel in der Nachweispflicht sind nachträglich nicht sanierbar.

1.3.3. UID- Prüfung Stufe 2 (sogenanntes "qualifiziertes Bestätigungsverfahren")

Der Spediteur hat sich in der Rolle des Lieferers/Verbringers von der Richtigkeit der UID des Erwerbers nach dem Bestätigungsverfahren der Stufe 2 nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes zu überzeugen und das Ergebnis - entsprechend nachvollziehbar - zu dokumentieren.

Die Inanspruchnahme des qualifizierten Bestätigungsverfahrens des Art. 28 Abs. 2 UStG 1994 (Stufe 2) ist bei erstmaliger Geschäftsbeziehung jedenfalls, bei ständigen Geschäftsbeziehungen nur gelegentlich bzw. in Zweifelsfällen notwendig. Holt ein dem Liefernden/Verbringenden bzw. dem Spediteur unbekannter Abnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat unter Ausweis einer UID Waren ab, wird jedenfalls eine Abfrage nach Stufe zwei des Bestätigungsverfahrens erforderlich sein (siehe auch UStR 2000 Rz 4017).

1.4. Allgemeines zur steuerfreien Einfuhr im Sinne des Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 sowie zur innergemeinschaftlichen Lieferung und zum innergemeinschaftlichen Verbringen im Sinne des Art. 7 UStG 1994

1.4.1. Für die steuerfreie Einfuhr müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Waren werden von einem Drittland oder Drittgebiet aus versendet oder befördert,
- diese Waren sind für einen feststehenden Mitgliedstaat bestimmt,
- die Einfuhr erfolgt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Warenbewegung endet,

- der Warenempfänger (Käufer der Ware) im Bestimmungsmitgliedstaat steht zu Beginn der Warenbewegung fest,
- die innergemeinschaftliche Lieferung/Verbringung ist nach Art. 7 UStG 1994 steuerfrei.

1.4.2. Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (igL) setzt ua.

voraus:

- Der Unternehmer oder Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat.
- Der Abnehmer ist

ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt. (Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt)

oder

eine juristische Person (zB eine Gemeinde, die Gegenstände für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Drittland erwirbt).

- Der Erwerb des Gegenstandes ist in einem anderen MS steuerbar.
- Die genannten Voraussetzungen werden nachgewiesen, dazu gehört ua. auch die Aufzeichnung der UID des Abnehmers.

1.4.3. Ein steuerfreies innergemeinschaftliches Verbringen (igV) setzt ua.

voraus:

- Der Unternehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat zu seiner eigenen Verfügung.
- Der Abnehmer der Waren ist somit dieser Unternehmer.
- Der Erwerb des Gegenstandes ist in einem anderen MS steuerbar.
- Die genannten Voraussetzungen werden nachgewiesen, dazu gehört ua. auch die Aufzeichnung der UID des Unternehmers im anderen Mitgliedstaat.

2. Die Rolle des Kontrollorgans

Das Kontrollorgan prüft gegebenenfalls risikoorientiert/stichprobenartig:

- die zollrechtlich relevanten Umstände

- die Unmittelbarkeitsvoraussetzung
- die Belegnachweise
- die UID-Nr.

2.1. Unmittelbarkeitsvoraussetzung gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994

Die Unmittelbarkeitsvoraussetzung gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 gilt als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 67 ZK) bereits feststeht, dass die Ware für ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist. Eine Zwischenlagerung nach Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Art. 73 ZK) ist lediglich kurzfristig, dh. maximal 14 Tage, aus transporttechnischen Gründen zulässig. In Fällen höherer Gewalt (zB Hoch- oder Niedrigwasser) kann die Frist um die Dauer des Ereignisses verlängert werden.

Die Unmittelbarkeit ist im Falle der Kontrolle an Hand der Unterlagen im Zusammenhang mit der Lieferung zu überprüfen. Insbesondere sind im Rahmen einer etwaigen Prüfung der Transportauftrag bzw. die Frachtdokumente, Lagerpapiere und sonstigen Begleitpapiere hinsichtlich der angeführten Beteiligten, die zeitlichen Abläufe sowie die gewählten Warenbewegungen näher zu beleuchten. Eine Empfangsbestätigung (zB ein Frachtbrief oder Lieferschein mit Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten) im Original, aus der ersichtlich ist, dass die Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes im Bestimmungsland eingelangt sind, ist diesbezüglich am besten geeignet; ein solcher Abliefernachweis kann auf Grund der logistischen Reihenfolge vom Kontrollorgan nicht geprüft werden.

Lagertransaktionen

Beispiele:

Sachverhalt 1:

Ware wird gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 mit 4200 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, anschließend beim Spediteur eingelagert und auf Wunsch des dt. Empfängers in 4 Tranchen nach Deutschland versendet.

Lösung:

Die Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr der Abnehmer in einem anderen MS feststeht und eine Lagerung der Ware in Österreich lediglich aus transporttechnischen Gründen (zB zur Teilung oder zu Umladung) kurzzeitig vorgenommen wird.

Erfolgt die Lagerung nicht aus transporttechnischen Gründen sondern aus anderen Motiven (zB günstiger Lagerort, Platzmangel beim Erwerber), liegt keine Unmittelbarkeit vor.

Sachverhalt 2:

Ursprünglicher Empfänger/Erwerber nimmt Ware nicht an, es wird ein neuer Abnehmer in Deutschland gefunden. Ist 4200 für neuen Abnehmer in DE möglich oder nicht? Wenn nicht, erfolgt die EUSt-Vorschreibung an Spediteur?

Lösung:

Die Ware wurde nicht der Erwerbsbesteuerung – wie ursprünglich vorgesehen – zugeführt.

Die Ware befindet sich mittlerweile in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich. In diesem Mitgliedstaat wird ein neuer Abnehmer gesucht und gefunden. In diesem Mitgliedstaat findet eine (nationale) Lieferung statt.

Weil die mit der Zollanmeldung angemeldete Lieferung/Verbringung nicht stattgefunden hat, wurden die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 nicht erfüllt. Ein Zoll- und Einfuhrumsatz-Steuerschuldner ist jedenfalls der Spediteur als Anmelder.

Sachverhalt 3:

Ein Unternehmer U importiert Ware aus einem Drittland über Österreich in ein Lager, das sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet. In Österreich soll die Abfertigung und Weiterlieferung im Verfahren 4200 unter Verwendung der Sonder-UID eines Spediteurs durchgeführt werden. Der Versand der Waren an die endgültigen Abnehmer aus dem Lager im anderen Mitgliedstaat erfolgt erst im Auftrag des U nach deren Einlagerung.

Ist es möglich, hier die Vereinfachungsregelung mit der Sonder-UID anzuwenden? Falls ja, welche UID sind anzugeben?

Lösung:

In diesem Fall stehen die endgültigen Empfänger der Waren zum Zeitpunkt der Abfertigung noch nicht fest, sondern wird der Versand an diese erst im Lager im anderen Mitgliedstaat vorbereitet. Damit liegt umsatzsteuerrechtlich eine innergemeinschaftliche Lieferung in Form des Verbringens der Waren des U an sich selbst in den anderen Mitgliedstaat vor (es ist durchaus möglich, dass der Versand der Waren an die Adresse eines Lagerverwalters erfolgt). Für die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung mit Sonder-UID muss hier eine UID-Nummer des U desjenigen Mitgliedstaates, in dem sich das Lager befindet und von dem aus die weiteren Warenbewegungen erfolgen, in der Zollanmeldung angegeben werden.

2.2. Belegnachweise

Folgende Belege sind im Fall einer Überprüfung der Unterlagen zu kontrollieren (siehe auch die unter Abschnitt 1.3.2. angeführten Belege).

2.2.1. Die Rechnung oder der Verbringungsbeleg

2.2.1.1. Rechnung bei entgeltlicher Lieferung

Das Original oder die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung (§ 11 UStG 1994, Art. 11 UStG 1994).

Die der igL zugrunde liegende Rechnung hat den Anforderungen des Art. 11 UStG 1994 zu entsprechen und daher folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Empfängers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
- Tag der Lieferung
- Entgelt für Leistung, Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers im anderen Mitgliedstaat

2.2.1.2. Verbringungsbeleg bei unentgeltlicher Verbringung zur eigenen Verfügung

Im Falle der unentgeltlichen innergemeinschaftlichen Verbringung hat ein Verbringungsbeleg, das ist in der Regel ein Eigenbeleg (zB interner Beleg, Proforma-Rechnung), vorzuliegen.

Die vom Lieferer im Drittland erteilte Eingangsrechnung kann – in Ergänzung mit den für die weitere Warenbewegung notwendigen Zusatzhinweisen (das sind die österreichische UID des Verbringlers oder die Sonder-UID des Spediteurs, die UID des Verbringlers im anderen Mitgliedstaat und ein Hinweis auf die steuerfreie Verbringung) - als Verbringungsbeleg im obigen Sinne angesehen werden.

2.2.2. Belege bei Versendung

Die Versendungsbelege im Sinne des § 7 Abs. 5 UStG 1994, insbesondere Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossements und dergleichen oder deren Doppelstücke.

Diese Dokumente gelten in der Regel als Frachtverträge und müssen – abgesehen von den rechtlichen Mindestangaben – jedenfalls vom Absender und vom die Ware übernehmenden Frachtführer firmenmäßig unterschrieben sein. Auch Speditionsbescheinigungen sind taugliche Versendungsnachweise, sofern sie von jenem Spediteur ausgestellt wurden, der den Warentransport hat vornehmen lassen.

2.2.3. Belege bei Beförderung

- die handelsüblichen Belege, aus denen sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferscheine
- wenn der Gegenstand durch den Abnehmer selbst befördert wird, eine schriftliche Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet (konkret Bestimmungsort und -land) befördert.
- Wird die Ware durch einen Beauftragten des Abnehmers entgegengenommen oder befördert und dabei die Identität des Beauftragten des Abnehmers vom liefernden Unternehmen oder Spediteur nachvollziehbar mittels Kopie eines Identitätsnachweises (zB Reisepass, Führerschein) festgehalten, so trägt diese Vorgangsweise wesentlich zu einer positiven Beurteilung des Nachweises bei. Ebenso sollte die Beauftragung des Abholers dargelegt worden sein (zB Kopie der Bevollmächtigung oder eines Dienstnehmerdokuments).
- Eine Empfangsbestätigung des Abnehmers kann auf Grund der logistischen Reihenfolge erst im Rahmen der Kontrolle nach Art. 78 ZK geprüft werden.

2.2.4. Unstimmigkeiten bei den Belegvoraussetzungen

Werden bei einer etwaigen Kontrolle in diesem Zusammenhang Widersprüche oder mangelhafte bzw. fehlende Unterlagen erkannt, ist der Anmelder gemäß Art. 68 lit. a zweiter Satz ZK aufzufordern, im Rahmen der Zollabfertigung weitere Unterlagen, die die beabsichtigte innergemeinschaftliche Lieferung belegen können (siehe auch Abschnitt 1.3.2.), vorzulegen.

2.2.4.1. EUSt-Schuldentstehung

Sind die Voraussetzungen für die Ungültigerklärung nicht gegeben und kommt der Anmelder der Aufforderung nicht oder nur ungenügend nach, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 als nicht erfüllt anzusehen, die EUSt-Befreiung ist bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zu gewähren. Aus technischen Gründen erfolgt durch das Zollorgan eine Änderung des Verfahrenscodes von

42.. auf 40.. bzw. von 63.. auf 61... Dem Anmelder ist diese Vorgangsweise zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen. Die Änderung ist in der Zollanmeldung entsprechend zu dokumentieren. Das zuständige Finanzamt (in der Regel das Finanzamt Graz-Stadt) wird mittels Kontrollmitteilung informiert.

2.2.4.2. Finanzstrafverfahren

Bei Verdacht auf rechtswidriges Verhalten ist überdies Meldung an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

2.3. UID-Nr.

Im Rahmen von e-zoll prüft das elektronische System die angegebene UID-Nr. dahingehend, ob die ATU im Zeitpunkt der Anmeldung gültig ist (Prüfungen NR0234 und NR0480) bzw. - bei einer ausländischen UID - es sich überhaupt um eine UID handelt. Ob die ausländische UID gültig und dem betreffenden Erwerber zugeordnet ist, wäre stichprobenweise entweder durch Belege über Spediteursabfragen der UID (Stufe 2) oder durch Abfragen in MIAS zu prüfen.

2.3.1. Übereinstimmung: Anmeldung und Belege

Im Falle einer etwaigen Kontrolle ist die Zollanmeldung hinsichtlich der Übereinstimmung der Anmeldungsdaten mit jenen in den Belegen zu prüfen.

In der Zollanmeldung haben die Kerndaten der igL angeführt zu sein. Jedenfalls hat die Anmeldung den Lieferer/Verbringer mit seiner ihm in AT zugewiesenen UID und den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat mit seiner ihm dort zugewiesenen UID zu enthalten. Nur wenn der Lieferer/Verbringer in Österreich über keine UID verfügt, ist im Rahmen der indirekten Vertretung die Verwendung der Sonder-UID zulässig. Das Kontrollorgan wird in der Regel nicht in der Lage sein zu überprüfen, ob der den Spediteur beauftragende Lieferer/Verbringer im Falle der Anwendung der Sonder-UID selbst über eine österreichische UID verfügt, kann sich aber den Nachweis (Beleg) über die diesbezüglich vom Spediteur vorgenommene Prüfung (siehe oben, Abschnitt 1.2.) vorlegen lassen.

UID- Codierungsmöglichkeiten einschließlich Fehlerprüfungen in E-Zoll

	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 44
Variante 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (= AT) (≠ Sonder-UID)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (≠ AT)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Variante 2	▪ <i>Nein</i>	▪ <i>Ja (≠ AT)</i>	▪ <i>Ja (= AT) (= Sonder-UID)</i>	▪ <i>Nein</i>
Variante 3	▪ <i>Nein</i>	▪ <i>Ja (= AT) (≠ Sonder-UID)</i>	▪ <i>Nein</i>	▪ <i>Ja (≠ AT)</i> ▪ <i>5UID</i>
Variante 4	▪ <i>Nein</i>	▪ <i>Ja (≠ AT)</i>	▪ <i>Ja (= AT) (= Sonder-UID)</i>	▪ <i>Ja (≠ AT)</i> ▪ <i>5EBV</i>

Hinweis: zusätzliche Varianten siehe ZK-0610 Abschnitt 0.12.1.

Zu Variante 1)

- Feld 2: Versender verfügt über eine österreichische UID-Nr.
- Feld 8: Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit seiner nichtösterreichischen UID-Nr.
- Feld 14: Anmelder wird ein inländischer Spediteur als indirekter Vertreter und Beauftragter des Versenders sein.

Die ZM-Datenübermittlung an MIAS hat vom Versender mit seiner österreichischen UID zu erfolgen.

Zu Variante 2)

- Feld 2: Versender (hat keine österreichische UID)
- Feld 8: Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit seiner nichtösterreichischen UID-Nr.
- Feld 14: Anmelder (= Spediteur als indirekter Vertreter) mit seiner Sonder-UID (vertritt auftragsentsprechend entweder den Versender oder den Empfänger im anderen Mitgliedstaat als Lieferer bzw. Verbringer)
- Die ZM-Daten werden elektronisch vom E-Zoll-System in das MIAS-System übertragen.
- Die Sonder-UID ist nur zulässig, wenn der Lieferer bzw. Verbringer nicht selbst über eine österreichische UID verfügt.

Zu Variante 3)

Die Abfertigung erfolgt für einen österreichischen Warenempfänger, der die Ware wegen Weiterverkauf unmittelbar zum endgültigen Erwerber in einen anderen Mitgliedstaat verbringen lässt.

- Feld 8: österreichischer Empfänger mit seiner UID-Nr.
- Feld 44: 5UID + UID-Nr. und Name des Warenempfängers in einem anderen Mitgliedstaat
- Feld 14: Anmelder kann entweder ein Spediteur oder der österreichische Empfänger selbst sein
- (Sonder-UID nicht zulässig)
- Die ZM-Datenübermittlung an MIAS hat vom österreichischen Lieferer, das ist zollrechtlich der im Feld 8 genannte Empfänger, mit seiner österreichischen UID zu erfolgen

Zu Variante 4)

Reihengeschäft: Deutscher Rechnungsempfänger erteilt Verzollungsauftrag an österreichischen Spediteur. Die Ware ist nicht nach Deutschland, sondern zu einem Abnehmer in Frankreich zu verbringen.

- Feld 8: deutscher Empfänger mit seiner deutschen UID-Nr.
- Feld 44: 5EBV + UID-Nr. und Name des Warenempfängers in Frankreich
- Feld 14: Anmelder (= Spediteur als indirekter Vertreter) mit seiner Sonder-UID (vertreitt auftragsentsprechend den deutschen Empfänger als Lieferer bzw. Verbringer. Die ZM-Daten werden elektronisch vom E-Zoll-System in das MIAS-System übertragen.

Die Steuerbefreiung nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 ist in der Zollanmeldung mit Code 42.. bzw. 63.. im Datenfeld 37 anzumelden.

2.3.1.1. Falsche Anführung des Erwerbers in der Anmeldung

Die Feststellung wird vor der Überlassung getroffen:

- Berichtigung der Erwerberdaten durch den Anmelder, sofern Art. 65 ZK es zulässt;
- Bei Feststellung durch das ZA:
 - Vorhalt gegenüber dem Anmelder, sofern der Erwerber offensichtlich und irrtümlich in der Zollanmeldung falsch erfasst wurde, Änderung durch das Zollorgan im Zuge der

Abfertigung mit Begründung. Sind die Erwerberdaten nicht offensichtlich und irrtümlich falsch in der Anmeldung erfasst worden, sondern zB vorsätzlich, gilt die Zollanmeldung für den Anmelder gemäß Art. 5 Abs. 4 ZK als auf seine eigene Rechnung abgegeben. Änderung der Codierung von 42.. auf 40.. mit Begründung. Das zuständige Finanzamt (in der Regel das Finanzamt Graz-Stadt) wird mittels Kontrollmitteilung informiert.

Bei Verdacht auf rechtwidriges Verhalten ist überdies Meldung an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

2.3.1.2. Unregelmäßigkeiten bei der UID bzw. bei der Codierung in der Anmeldung

Bei erkannten Fehlern und Unregelmäßigkeiten in der Zollanmeldung ist nach den einschlägigen zoll- bzw. finanzstrafrechtlichen Vorschriften vorzugehen.

3. Rolle des Prüforganes - Art. 78 ZK

Das Art. 78 ZK - Prüforgan prüft:

3.1. Belege entsprechend der Rolle des Kontrollorganes (Abschnitt 2)

Die unter Abschnitt 1.3.2.1. zur Versendung bzw. unter Abschnitt 1.3.2.2. zur Beförderung angeführten Belege analog der Prüfung eines Kontrollorganes und darüber hinaus die nachfolgend unter Abschnitt 3.2. angeführten Belege.

3.2. Unmittelbarkeitsnachweis

Die Unmittelbarkeit ist an Hand der Unterlagen im Zusammenhang mit der Lieferung zu überprüfen. Insbesondere sind der Transportauftrag bzw. die Frachtdokumente, Lagerpapiere und sonstigen Begleitpapiere hinsichtlich der angeführten Beteiligten, die zeitlichen Abläufe sowie die gewählten Warenbewegungen näher zu beleuchten.

Eine Empfangsbestätigung (zB ein Frachtbrief oder Lieferschein mit Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten) im Original, aus der ersichtlich ist, dass die Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes im Bestimmungsland eingelangt sind, ist diesbezüglich am besten geeignet. Ein solcher Abliefernachweis kann im Versendungsfall mit dem Frachtdokument, das gleichzeitig auch den Frachtvertrag darstellt und die firmenmäßig gezeichnete Übernahme der Sendung durch den Abnehmer oder den von diesem

Beauftragten bestätigt, erbracht werden. Im Falle der Beförderung können das beispielsweise Originale von Lieferscheinen, Originale von Warenübernahmeprotokollen und ähnliche Dokumente – ebenfalls mit firmenmäßig gefertigten Übernahmebestätigungen durch den Abnehmer oder den von diesem Beauftragten - sein.

Unstimmigkeiten zu Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.

Werden bei der Kontrolle nach Art. 78 ZK in diesem Zusammenhang Widersprüche oder Unklarheiten festgestellt, ist der Anmelder gemäß Art. 14 ZK aufzufordern, im Rahmen der Prüfung weitere Unterlagen vorzulegen. Ergibt sich aus den Unterlagen, dass die Unmittelbarkeitsvoraussetzung nicht vorliegt, ist der Anmelder schriftlich in Kenntnis zu setzen, dass die Einfuhrumsatzsteuerschuld mangels Erfüllung der Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 gemäß Art. 204 ZK entstanden ist und buchmäßig erfasst wird.

Die Maßnahme ist in der Zollanmeldung entsprechend zu dokumentieren.

Im Falle der Zollschuldentstehung ist das zuständige Finanzamt (in der Regel das Finanzamt Graz-Stadt) mittels Kontrollmitteilung zu informieren.

Bestehen trotz Vorlage von weiteren Unterlagen Zweifel oder Verdachtsmomente, kann in begründeten Einzelfällen ein Amtshilfeersuchen bei den zuständigen ausländischen Behörden eingeleitet werden.

Bei Verdacht auf rechtswidriges Verhalten ist überdies Meldung an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

3.3. UID-Nummern

Zu prüfen ist die Richtigkeit der UID-Nummern durch MIAS-Abfragen oder an Hand der beim Anmelder hinterlegten Bestätigungen des UID-Prüfverfahrens nach Stufe 2.

3.3.1. Unstimmigkeiten

3.3.1.1. Falsche UID des Erwerbers/Empfängers in der Anmeldung

Die Feststellung wird nach der Überlassung im Rahmen der Kontrolle nach Art. 78 ZK getroffen:

- Der Anmelder teilt den Fehler dem ZA mit. Sofern die UID nachweisbar offensichtlich und irrtümlich in der Anmeldung falsch codiert wurde, Änderung durch das Zollamt nach Art. 78 Abs. 3 ZK mit Vermerk in der Zollanmeldung und berichtigte ZM-Daten an CLO.

- Die Feststellung wird vom ZA getroffen: Vorhalt gegenüber dem Anmelder. Sofern die UID nachweisbar offensichtlich und irrtümlich in der Anmeldung falsch codiert wurde, Änderung durch das Zollamt nach Art. 78 Abs. 3 ZK mit Vermerk in der Zollanmeldung und berichtigte ZM-Daten an CLO. Ist die UID nicht nachweisbar offensichtlich und irrtümlich im Zuge des Anmeldeverfahrens falsch codiert worden, Steuerschuld-Vorschreibung nach Art. 204 Abs. 1 lit. a ZK iVm § 71a ZollR-DG; in diesem Fall wird auch das zuständige Finanzamt (in der Regel das Finanzamt Graz-Stadt) mittels Kontrollmitteilung informiert.
- Bei Verdacht auf rechtswidriges Verhalten ist überdies Meldung an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

3.3.1.2. Falsche Anführung des Erwerbers in der Anmeldung

Die Feststellung wird nach der Überlassung vom ZA getroffen:

- Vorhalt gegenüber dem Anmelder. Sofern nachweislich Erwerberdaten irrtümlich in der Anmeldung falsch erfasst wurden, Empfängeränderung durch das Zollamt nach Art. 236 und 201 ZK sowie berichtigte ZM-Daten an CLO. Sind die Erwerberdaten in der Anmeldung nicht nachweisbar irrtümlich falsch erfasst worden, sondern zB vorsätzlich, Steuerschuld-Vorschreibung nach Art. 204 Abs. 1 lit. a ZK iVm § 71a ZollR-DG; in diesem Fall wird auch das zuständige Finanzamt (in der Regel das Finanzamt Graz-Stadt) mittels Kontrollmitteilung informiert.
- Bei Verdacht auf rechtswidriges Verhalten ist überdies Meldung an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

4. Rolle des Konzeptivorganes

Das Konzeptivorgan prüft im Hinblick auf die Rückerstattung der Sicherheit:

- Die Zollanmeldung samt Belegnachweisen analog der Prüfung nach Art. 78 ZK (Punkt 3). Werden keine Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten erkannt, ist die Sicherheit mit ZB 32 gutzuschreiben und die Rückzahlung in der Anmeldung zu vermerken. Der Anmelder erhält eine schriftliche Miteilung.
- Im Falle von Belegmängeln oder sonstigen erkannten Unregelmäßigkeiten sind diese dem Anmelder vorzuhalten und ist er im Sinne des Art. 14 ZK aufzufordern, diese Unterlagen innerhalb einer Frist von 2 Wochen beizubringen, anderenfalls die Sicherheit für die nach Art. 204 ZK entstandene Einfuhrumsatzsteuerschuld heranzuziehen und diese bescheidmäßig vorzuschreiben ist.

- Das zuständige Finanzamt (in der Regel das Finanzamt Graz-Stadt) wird mittels Kontrollmitteilung informiert.
- Bei Verdacht auf rechtswidriges Verhalten ist überdies Meldung an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

Das Konzeptivorgan überwacht die geleisteten Sicherheiten und fordert den Anmelder nach Ablauf eines dreimonatigen Zeitraumes zur Beibringung der erforderlichen Belege und Nachweise auf.

5. Beispiele

Kerndaten der igL in der Zollanmeldung sind:

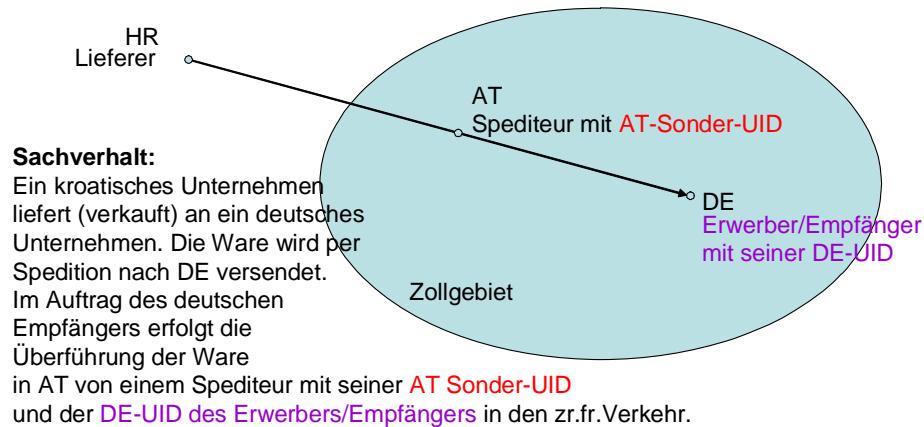
- Codierung 42.. oder 63.., mit der die Steuerbefreiung nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 beantragt wird
- die Umsatzsteueridentifikationsnummern des beteiligten Lieferers/Verbringens bzw. dessen Vertreters (Spediteur mit seiner Sonder-UID) und des beteiligten Erwerbers.

Kommentar: nachdem es sich bei dieser Unterlage nun nicht mehr um eine Schulungsunterlage bzw Diskussionsgrundlage handelt, würde ich vorschlagen, diesen Punkt nur noch "Beispiele" zu nennen.

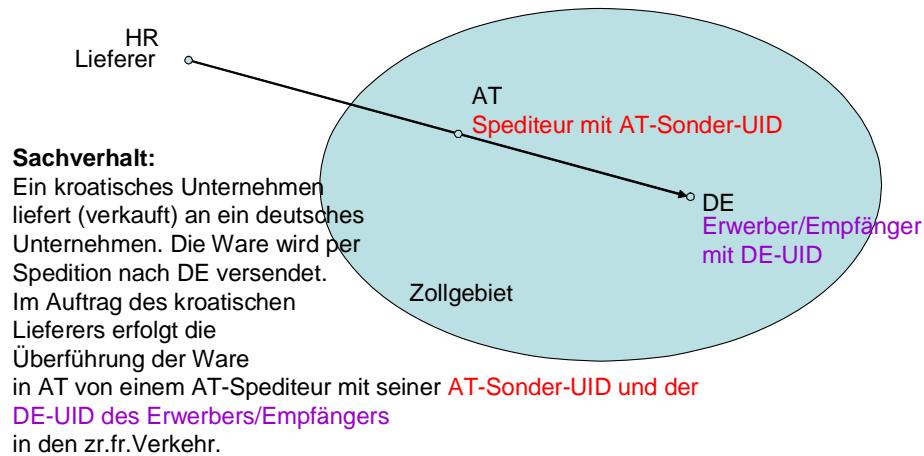
Die nachstehende Übersicht zeigt die Zuordnung der UID-Nummern entsprechend den Sachverhalten der Beispiele 1 bis 4 zu den jeweiligen Datenfeldern in der Zollanmeldung.

	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 44
Beispiel 1	▪ nein	▪ DE-UID	▪ AT-Sonder- UID	▪ nein
Beispiel 2	▪ nein	▪ DE- UID	▪ AT-Sonder- UID	▪ Nein
Beispiel 3		▪ AT- UID des DE-Empfängers		▪ DE- UID des DE-Erwerbers ▪ 5UID
Beispiel 4	▪ AT-UID des HR- Lieferers	▪ DF-UID des DE-Empfängers	▪ nein	▪ nein

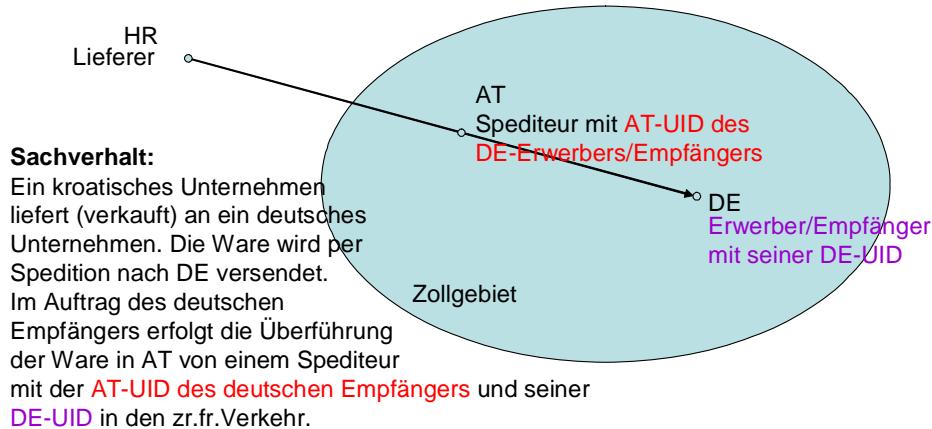
Beispiel 1 für Standard- Abfertigungen



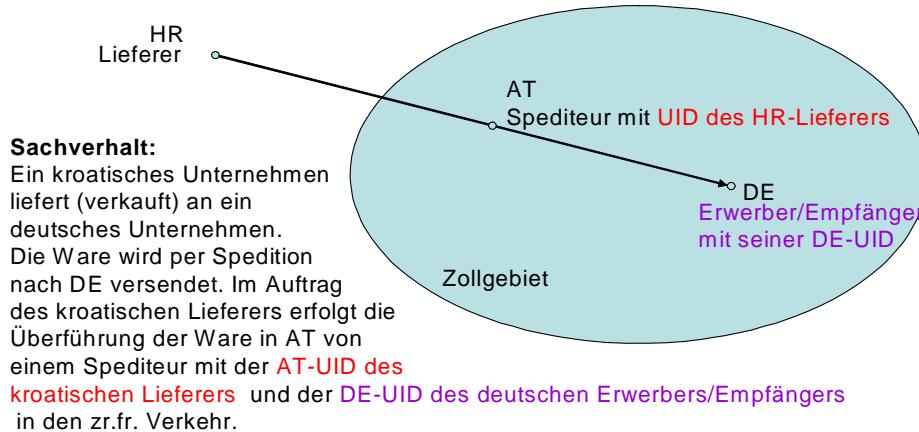
Beispiel 2 Standard- Abfertigung



Beispiel 3 für Standard- Abfertigungen



Beispiel 4 Standard- Abfertigung



6. Risikoindikatoren sowie Hinweise

auf das Fehlen von Voraussetzungen für Abfertigungen nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994

keine Unmittelbarkeit

- Zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr steht der Erwerber nicht fest.
- Der ursprünglich in der Zollanmeldung angeführte Erwerber nimmt den Liefergegenstand aus irgendwelchen Gründen nicht an. Der Lieferer sucht einen neuen/anderen Erwerber. Der Anmelder beantragt eine nachträgliche unzulässige Empfängeränderung.

falsche UID des Erwerbers/Empfängers in der Anmeldung

- Der Erwerber ist in der Rechnung richtig angeführt, die UID stimmt mit den Erwerberdaten nicht überein.

falsche Anführung des Erwerbers in der Anmeldung

- Die Erwerberdaten in der Anmeldung sind zwar ähnlich, jedoch nicht übereinstimmend mit den Erwerberdaten lt. Rechnung.

falsche UID des Lieferers in der Anmeldung

- Der Lieferer ist in der Rechnung richtig angeführt, die UID des Lieferers stimmt mit den Lieferer-Daten nicht überein.

falsche Anführung des Lieferers in der Anmeldung

- Die angeführten Lieferer-Daten in der Anmeldung sind zwar ähnlich, mit jenen in der Rechnung jedoch nicht übereinstimmend; UID passt für Lieferer lt. Rechnung.

Ware verbleibt im Anwendungsbereich

- Es liegt keine Rechnung über eine innergemeinschaftliche Lieferung vor.
- Es liegt kein Lieferschein im Falle der Beförderung vor.
- Es liegt kein Frachtbrief bei Versendung vor.

**7. Richtlinie des BMF ZK-1890, "Arbeitsrichtlinie
Zollschuldrecht"**

Siehe ZK-1890 Abschnitt 2.12.